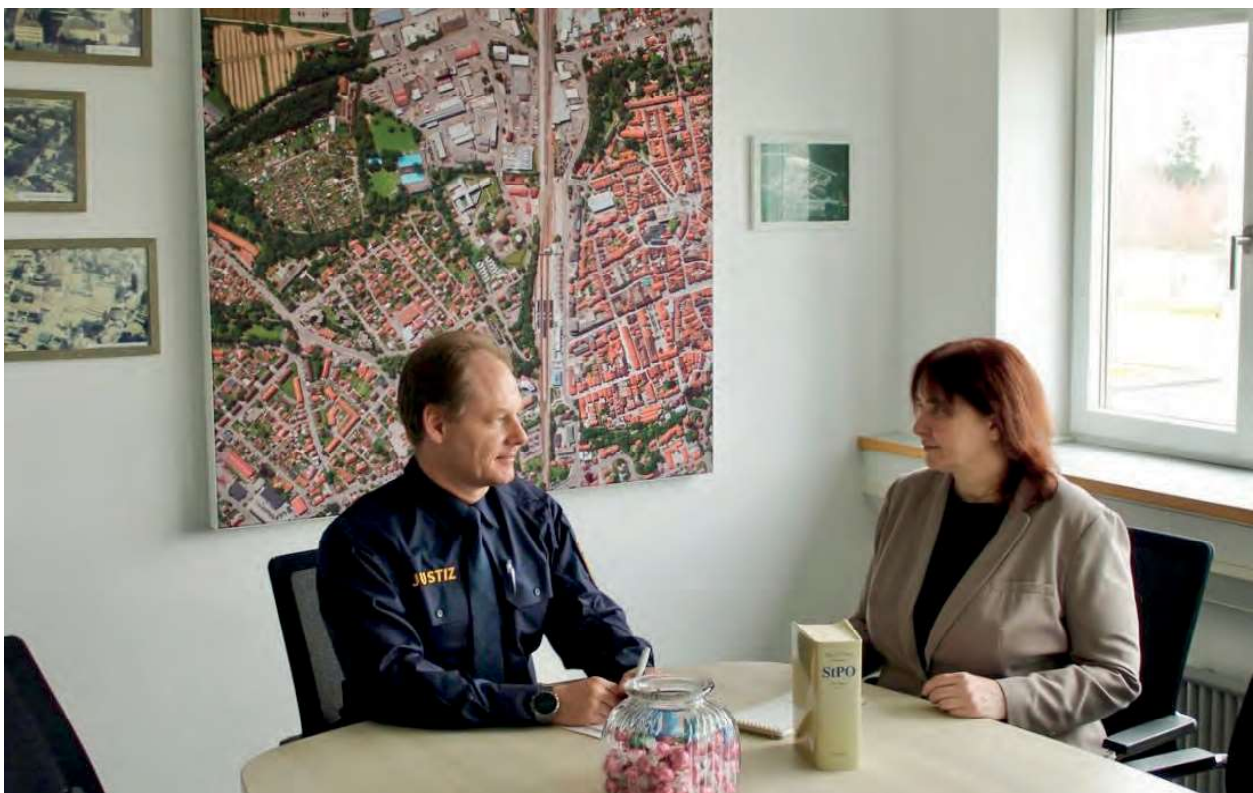


Interview mit der Leiterin der JVA Kempten

Keine Angst vor einer Zeugenaussage im Strafverfahren

Der Kemptener Personalratsvorsitzende Mark Lempenauer im Gespräch mit der Anstaltsleiterin Anja Ellinger.



Mark Lempenauer: Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass ich als Justizvollzugsbediensteter mindestens einmal in meiner beruflichen Laufbahn als Zeuge vor Gericht stehe?

Anja Ellinger: Sehr hoch. Wir sind quasi - wie Bedienstete der Polizei - Berufszeugen, weil wir nicht selten in dienstlichen Angelegenheiten vor einem Strafgericht aussagen müssen. Denn nach einem noch geltenden JMS vom 5. Dezember 1978 muss die Anstalt Strafanzeige erstatten, wenn hinreichende Anhaltspunkte für eine Straftat in der Anstalt vorliegen, was leider häufig vorkommt. Die Anstalt darf nur in wenigen Fällen von einer Anzeige absehen, z. B. wenn es sich um ein reines Antragsdelikt handelt wie bei einer Beleidigung.

Straftaten von Gefangenen werden meist von Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes gesehen oder ihnen von

Mitgefangenen berichtet, so dass diese Berufsgruppe am häufigsten als Zeuge vor Gericht aussagt.

Mark Lempenauer: Warum müssen wir vor Gericht erscheinen, wenn unsere Meldung in der Strafakte enthalten ist und vorgelesen werden könnte?

Anja Ellinger: Das Urteil ergeht im Namen des Volkes. Das Volk wird in der Hauptverhandlung vertreten durch die Öffentlichkeit, d. h. durch die Zuschauer, die im hinteren Teil des Gerichtssaales sitzen. Diese Zuschauer müssen das Urteil nachvollziehen können, was ihnen nur möglich ist, wenn nicht auf einzelne Aktenbestandteile verwiesen wird.

Das Verlesen von Aktenbestandteilen ist in nur wenigen Ausnahmefällen zulässig, beispielsweise wenn der Zeuge

verstorben ist. Denn die Prozessbeteiligten, allen voran das Gericht, müssen sich einen persönlichen Eindruck von der Glaubwürdigkeit des Zeugens verschaffen, was nur möglich ist, wenn der Zeuge vor Gericht erscheint.

Mark Lempenauer: Wie bereite ich mich auf eine Zeuge-naussage im Strafverfahren vor?

Anja Ellinger: Nachdem der angezeigte Vorfall in der Regel schon etwas zurückliegt, liest man sich am besten die Meldungen zu dem Vorfall durch. Ich empfehle zudem, den juristisch und unmissverständlich geschriebenen Bericht ans Ministerium und die Anklageschrift zu lesen. Beides kann eine Hilfe sein, wie man sich vor Gericht ausdrückt. Bei Verlegung des Gefangenen nach dem Vorfall bittet man die Vollzugs-geschäftsstelle rechtzeitig um Einholung der Gefangenen-personalakte, sofern die Unterlagen nicht digital zugänglich sind.

Es kann auch nichts schaden, wenn man vor der Verhandlung sein Alter ausrechnet. Denn wenn man beim Alter schummelt, begeht man bereits eine Falschaussage, was nicht mit einem Bußgeld oder einer Geldstrafe geahndet wird, sondern mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Zudem startet man nicht gleich mit einer peinlichen Rechenpause und einer ersten Verunsicherung in die Zeuge-naussage.

Das Wichtigste meiner Meinung nach ist die Einholung der nach § 37 Abs. 3 BeamtStG nötigen Aussagegenehmigung des Anstaltsleiters.

Mark Lempenauer: Warum ist die Aussagegenehmigung des Anstaltsleiters so wichtig?

Anja Ellinger: Das Strafverfahren beginnt mit dem Ermittlungsverfahren, in dem die Polizei Zeugen vernimmt. Da kann man schon mal unvorbereitet in der Anstalt polizeilichen Besuch bekommen. Oder es gibt ein besonderes Vorkommnis wie einen Brand, bei der die Polizei erst im Rahmen der Gefahrenabwehr tätig wird und schleichend in die Rolle des Ermittlers übergeht. Gerade bei einem besonderen Vorkommnis, aber auch wenn man überrumpelt wird, schüttet der Körper Adrenalin aus, so dass man vielleicht nicht jedes Wort auf die Goldwaage legt. Was aber einmal zur Strafsache gelangt ist, lässt sich später nur schwer revidieren. Deshalb ist es gut, erst einmal in Ruhe darüber nachzudenken, was man sagt. Hilfreich dafür ist der Satz: „Ohne Aussagegenehmigung meines Anstaltsleiters sage ich nichts.“

Nachdem die Polizei den Grundsatz kennt, dass Aussagen, die sofort erfolgen, unverfälscht sind, könnte sie nachvollziehbar auf diesen Satz mit Verärgerung reagieren. Dann ist es gut zu wissen, dass es nach Nr. 66 Abs. 1 S. 1 RiStBV die Aufgabe der Polizei (und bei einer Aussage vor Gericht die des Gerichts) ist, selbst vor der Zeugeneinvernahme eine Aussagegenehmigung beim Anstaltsleiter einzuholen.



Sitzungssaal am Justizstandort Nürnberg
Foto: Pressestelle OLG Nürnberg

Ich möchte hier nicht zu einer Aussageverweigerung animieren. Aber durchzuatmen hilft, um nicht mit martialischen Aussagen wie „Wir haben den Gefangenen an die Wand gequetscht.“ oder „Wir haben dem würgenden Gefangenen die Hand weggerissen.“ dem Verteidiger Argumente z. B. für eine Notwehrsituation zu geben. „Wir haben ihn an der Wand fixiert.“ oder „Wir haben seine Hand gelöst.“ klingt gleich viel mehr nach rechtmäßiger Anwendung von unmittelbarem Zwang. Es ist auch schon vorgekommen, dass die Polizei nach der privaten Handynummer fragte, um den Zeugen bei Rückfragen erreichen zu können, welche man adrenalin-gesteuert vielleicht genauso unachtsam herausgibt wie die Privatadresse. Von beidem erhält der Gefangene später im Rahmen der Akteneinsicht Kenntnis.

Der Satz „Ohne Aussagegenehmigung meines Anstaltsleiters sage ich nichts.“ wird erfreulicherweise fast nie benötigt. Denn bei besonderen Vorkommnissen ist die Anstaltsleitung häufig zügig in der Anstalt, verschafft sich einen Überblick über die Lage oder wird telefonisch ausführlich informiert und erteilt den betroffenen Bediensteten im Rahmen eines Gesprächs eine Aussagegenehmigung. Bei Strafanzeigen gegen Gefangene wissen die Bediensteten, die die Meldung verfassten, ohnehin Bescheid und in Kempten und Memmingen ist die Aussagegenehmigung sogar bereits in der Strafanzeige enthalten. Das hat zwar zur Folge, dass alle Strafanzeigen über meinen Schreibtisch laufen, aber auch den Vorteil, dass ich mich später nicht noch einmal mit dem Vorgang befassen muss, wenn ich schon gar nicht mehr weiß, worum es geht. Wir kamen damit einer Bitte der Polizei nach, für die ich oft nur schwer kurzfristig greifbar war.

Was bleibt, sind die Fälle, in denen sich Gefangene bei der Staatsanwaltschaft oder Polizei über uns beschwerten und gerade dann ist besondere Vorsicht geboten. Der vernehmende Polizeibeamte will den Vorgang oft einfach nur vom Tisch haben und uns sicher nichts Böses, wenn er z. B. den Vorwurf nur allgemein beschreibt und nicht genau sagt, worum es konkret geht. Aber oft steckt der Teufel im Detail. Und nicht selten geht es um den Vorwurf einer angeblichen medizinischen Falschbehandlung. Mit einer zu schnellen Aussage kann man dann auch schon mal gegen eine ärztliche Schweigepflicht verstoßen.

Mark Lempenauer: Wie verhalte ich mich im Gerichtssaal?

Anja Ellinger: Auch wenn es „nur“ Tradition ist und die Verhängung von Ordnungsgeld oder gar Ordnungshaft unzulässig wäre: Wenn der Richter den Gerichtssaal betritt, steht man auf.

Oberstes Gebot ist, immer die Ruhe zu bewahren. In der Regel sagen wir gegen einen angeklagten Gefangenen aus, so dass es auch irgendwie die Aufgabe dessen Verteidigers ist, uns unglaubwürdig zu machen. Verunsicherung ist grundsätzlich zulässig. Bei Fragen, die nur darauf abzielen, uns ohne Wahrheitsfindungsabsicht schlecht zu machen, sollten wir aber den Richter um Hilfe bitten. Wird man beleidigt oder verleumdet, kann man beim anwesenden Staatsanwalt auch gleich Strafantrag stellen.

Es kann sein, dass alle anwesenden Zeugen zu Verhandlungsbeginn gemeinsam belehrt werden und den Gerichtssaal verlassen, bis sie über einen Lautsprecher aufgerufen werden. Bei der Belehrung wird man u. a. informiert, dass man die Wahrheit sagen muss und nichts weglassen darf und bei einem Meineid eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr droht. Bei einer entsprechenden Verurteilung wäre dann nach § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BeamStG das Beamtenverhältnis kraft Gesetzes beendet (auch bei Aussetzung der Strafe zur Bewährung).

Mark Lempenauer: Was macht man, wenn man aufgerufen wird?

Anja Ellinger: Zunächst übergibt man dem (vorsitzenden) Richter die Aussagegenehmigung. Dann nimmt man auf dem Zeugenstuhl vor dem Richter zwischen der Staatsanwaltschaft, welche in der Regel am Fenster sitzt und dem Angeklagten Platz.

Mark Lempenauer: Wie läuft die Vernehmung ab?

Anja Ellinger: Zuerst wird man zur Person vernommen. Angenommen muss man nach § 68 Abs. 1 S. 1 StPO Vornamen, Nachnamen, Geburtsnamen, Alter, Beruf, vollständige Anschrift und, ob man mit dem Angeklagten verwandt oder verschwägert ist.

Mark Lempenauer: Was sage ich nicht vor Gericht?

Anja Ellinger: Der Richter darf nicht einfordern Angaben zum Familienstand oder das Geburtsdatum. Beides sind Daten, die den Gefangenen oder seinen Verwandten und Bekannten, die vielleicht als Zuschauer für den Zeugen unsichtbar hinter ihm im Zuschauerbereich sitzen, nichts angehen.

Bitte nicht die Privatanschrift angeben, sondern (gemäß § 68 Abs. 2 Abs. 1 StPO) die Anschrift der Justizvollzugsanstalt. Das ist die sog. ladungsfähige Anschrift.

Tabu sind auch sicherheitsrelevante Daten: Wo sind Kameras installiert, wie funktioniert welche Sicherheitstechnik, wie viele Bedienstete sind im Nachtdienst ... Sollten diese Daten laut Gericht notwendig für die Urteilsfällung sein, einfach den Richter an die Anstaltsleitung verweisen, außer die Anstaltsleitung hat die Aussagegenehmigung auch auf diese Angaben erstreckt. Jetzt befinden wir uns aber bereits bei der Vernehmung zur Sache.

Mark Lempenauer: Werden dem Zeugen bei der Vernehmung zur Sache konkrete Fragen gestellt?

Anja Ellinger: Das darf man nicht erwarten. Häufig sagt der Richter: „Erzählen's mal, was ist passiert?“ Wenn man dann mit Zeit (Datum, Uhrzeit) und Ort (Haus, Abteilung, Stockwerk, Haftraum ...) anfängt, kommt man gut ins Erzählen rein. Einfach mal ausprobieren.

Mark Lempenauer: Und wenn ich mal was nicht mehr weiß?

Anja Ellinger: Wenn man trotz guter Vorbereitung etwas nicht mehr weiß, muss man wegen der Gefahr einer mit Strafe bedrohten (s. o.) Falschaussage den Mut haben, das zu sagen. Ein Nachlesen in der Meldung zur Gedächtnisauffrischung ist auch im Gerichtssaal zulässig.

Es kommt nicht selten vor, dass der Richter bei der Zeugenvernehmung merkt, dass er einen anderen Zeugen hätte laden sollen und dann zur Vermeidung einer Neutermiierung versucht, aus dem anwesenden Zeugen die für ein Urteil notwendigen Informationen herauszuholen. Wenn man das Gewünschte weiß, aber nicht selbst beobachtet hat, sollte man angeben, dass man nur Zeuge vom Hörensagen ist. Wenn man das Gewünschte nicht weiß, muss man dies dem Gericht sagen und kann anregen, einen anderen Zeugen zu hören.

Mark Lempenauer: Was sind beliebte Fragen eines Verteidigers zur Verunsicherung des Zeugen?

Anja Ellinger: Es kann vorkommen, dass der Verteidiger nicht fragt, sondern Behauptungen aufstellt wie z. B. bei einer Anklage wegen tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte:

- „Mein Mandant fühlte sich durch Sie provoziert.“
- „Meinem Mandanten wurde der unmittelbare Zwang nicht angedroht.“
- „Sie durften den unmittelbaren Zwang nicht entscheiden.“

Es kommen je nach Situation folgende Antworten in Betracht:

- „Ich habe den Angeklagten nicht provoziert.“ Ruhiges Auftreten bei Gericht unterstreicht diese Aussage genauso wie fehlender Belastungsseifer.
- „Nachdem Ihr Mandant möglicherweise kein Deutsch versteht, haben wir den unmittelbaren Zwang zusätzlich durch Zeigen unserer Schutzausstattung angedroht.“
- „Ich habe die Anweisung vom meinem Vorgesetzten erhalten. Wenn dessen Entscheidung hinterfragt wird, rege ich an, ihn als Zeugen zu laden.“

Auch ich als Juristin wurde von Verteidigern schon so „in die Mangel“ genommen, dass ich mich wie ein Angeklagter fühlte. Man darf nicht erwarten, dass einem automatisch vom (vorsitzenden) Richter geholfen wird, sondern man muss bei Bedarf Hilfe einfordern. Denn bei aggressivem Auftreten vom Angeklagten oder gar Verteidiger kann auch ein Richter schon mal überfordert sein.

Nur vollständigkeitshalber sei erwähnt, dass man nach § 55 StPO die Auskunft auf Fragen verweigern darf, deren Beantwortung einen selbst in die Gefahr bringt, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Hat man ein reines Gewissen, sollte man zur Vermeidung eines schlechten Beigeschmacks aussagen. Wenn nicht, sollte man bereits vor der Zeugenaussage handeln; der Personalrat könnte dann ein guter Ansprechpartner sein.

Mark Lempenauer: Was war Ihre schlimmste Zeugenaussage?

Anja Ellinger: Ich erlebte viele kuriose Zeugenaussagen, von denen mir zwei besonders erinnerlich sind:

Während einer Aussage im Augsburger Justizzentrum gegen eine Drogenbande in der Justizvollzugsanstalt Kaisheim stürmte ein Sondereinsatzkommando den Gerichtssaal. Es hatte jedoch den Gerichtssaal verwechselt.

Das „Amt für innere Angelegenheiten des Bundesstaats Württemberg“ forderte mich 2017 unter Androhung von empfindlichen Übeln wie Verfolgung und Schadensersatzforderungen auf, den in Untersuchungshaft befindlichen „Innenminister des Bundesstaates Württemberg“ sofort zu entlassen. Wir zeigten den Absender u. a. wegen versuchter Nötigung bzw. Erpressung an und ich wurde als Zeugin zu dessen Hauptverhandlung geladen. Obwohl sich der Angeklagte in Freiheit befand, wurde mir vorab auf Nachfrage mitgeteilt, dass seitens des Gerichts keine besonderen Schutzmaßnahmen vorgesehen sind, weder beim Gerichtseingang noch im Gerichtssaal. Dankenswerterweise begleiteten mich der Dienstleiter und der Sicherheitsbeamte zu Gericht. Unge-

wöhnlich war bereits der Platz für den Zeugen. Es gab keinen Tisch, an den man sich hätte setzen können und der Stuhl war ein wackeliger Drehstuhl. Der Angeklagte zu meiner Linken stellte mir derart wirre Fragen, dass ich den Richter fragte, ob ich diese Fragen beantworten muss, was verneint wurde. Irgendwann fing der Angeklagte an aufzustehen, hinter mir herumzulaufen und weiter wirr daher zu reden. Obwohl ich mich wegen des Dienstleiters und Sicherheitsbeamten gut aufgehoben fühlte, bat ich den Richter, dem Angeklagten Einhalt zu gebieten. Der Richter forderte daraufhin den Angeklagten zwar mehrfach, aber dennoch erfolglos auf, an seinem Platz sitzen zu bleiben. Schließlich wurde der Angeklagte an den Händen gefesselt, was ihn aber nicht davon abhielt, nun mit Handfesseln hinter mir herumzulaufen. Obwohl ich meinen Begleitern vertraute, dass sie eine Strangulation meines Halses verhindern würden, war mir doch zum ersten Mal in meinem Leben bei einer Zeugenaussage etwas mulmig zumute.

Mark Lempenauer: Was passiert, wenn man einen Zeugentermin verpasst?

Anja Ellinger: Unentschuldig fehlen kann teuer werden. Man bekommt vom Richter nicht nur ein Ordnungsgeld aufgebremmt, sondern zahlt auch die Kosten des Verteidigers, der (wegen des Fehlens) umsonst anwesend war. Da können schon mal 500 Euro zusammenkommen.

Ist die eigene Schuld am Fernbleiben allerdings gering, kann das Ordnungsgeldverfahren analog § 153 StPO eingestellt werden. Wir hatten dies bei einer Kollegin angeregt, die infolge von drei Wechselschichten (zuletzt Nachtdienst) und 19 von 21 Tagen Dienst den Zeugentermin schlichtweg vergessen hatte. Zu ihren Gunsten wertete das Gericht, dass sie am vorangegangenen Termin erschienen war, welchen der Verteidiger versäumt hatte, so dass die Kollegin nicht als „renitente“ Zeugin angesehen wurde und nichts zahlen musste.

Mark Lempenauer: Vielen Dank für die Informationen, die dazu beitragen können, einer Zeugenaussage gelassen entgegenzusehen und sei es auch nur wegen der Erkenntnis, dass es völlig normal ist, wenn man sich bei einer Zeugenaussage nicht pudelwohl fühlt.

Anja Ellinger: Ich bekomme hin und wieder vom Gericht oder sogar von Gerichtsreportern Rückmeldungen, dass unsere Bediensteten vor Gericht einen sehr guten Eindruck hinterlassen. Keiner, der sich vorbereitet, braucht Angst vor einer Zeugenaussage zu haben. Ich danke Ihnen und der Redaktion der JVB-Presse, dass Sie mit diesem Artikel eine gute Vorbereitung unterstützen.